



Satzung für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister, unter VR 2095, eingetragen und heißt,

Traditionelle AIKIDO-Schule Rostock e.V..

Er hat seinen Sitz in Rostock.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, das Kampfkunst- und Kampfsporttraining.

Es wird die traditionelle Kampfkunst AIKIDO betrieben, welche eine Form der Selbstverteidigung darstellt. Dabei wird durch geschicktes Ausweichen bzw. Weiterleiten von Bewegungen trainiert den „Angreifer“ abzuwehren und in eine neutrale Position zurückzubringen. Durch das Training wird die Reaktionsfähigkeit, Schnelligkeit und Beweglichkeit der Teilnehmer verbessert und trainiert.

Neben dem ständigen Training werden in regelmäßigen Abständen Lehrgänge angeboten. Diese werden entweder vom Verein organisiert oder es werden andere Vereine bzw. AIKIDO-Schulen zu diesem Zweck aufgesucht. Bei Lehrgängen wird Wissen über Kampftechniken durch höherrangige Lehrer vermittelt.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder / ordentliche Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet mindestens ein Mitglied des Vorstandes. Als Grundlage dient der unterzeichnete Mitgliedsantrag in der aktuell gültigen Fassung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten (Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer) und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.



Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen.

Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der aktuell gültigen Beitragsordnung erhoben.

Die Mitgliederversammlung findet ortsgebunden, per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder einer Kombination der genannten statt. Alle Teilnehmer gelten als anwesend.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, in Textform per Telefonkonferenz oder einer Kombination der genannten. Die Form der Abstimmung wird im Einzelfall vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand teilt die notwendigen Einwahldaten spätestens eine Stunde vor Versammlungsbeginn mit. Alle Mitglieder verpflichten sich, Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben. Fragen der praktischen Ausführung regelt eine Onlineordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt und die Beitragsordnung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung kann im Block erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Eine Vorstandswahl kann im Block erfolgen.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden Protokolle in Textform angefertigt.

Die Vorstandsversammlung findet ortsgebunden, per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder einer Kombination der genannten statt. Alle Teilnehmer gelten als anwesend.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, in Textform, im Chat einer Videokonferenz, per Telefonkonferenz oder einer Kombination der genannten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u. a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand soll in Textform, zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt, durch das Mitglied, übergebenen Kontaktdaten.
- Der Vorstand führt gemeinschaftlich die laufenden Vereinsgeschäfte.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Mitgliedern.
- die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn die Anzahl der datenverarbeitenden Personen 10 übersteigt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

- eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§7 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§9 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§10 Datenschutz



Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§11 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§12 Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.01.2021, mit Protokoll vom 16.01.2021, beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Unterschrift / Vorstand